VERORDNUNG (EWG) Nr. 2097/92 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 über Obst und Gemüse, das wegen Nichtübereinstimmung mit den Vermarktungsregeln der Erzeugerorganisationen von diesen aus dem Handel gezogen wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1592/87 (4), bestimmt, unter welchen Bedingungen die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 beschließen können, zur Einschränkung des Angebots Erzeugnisse nicht zu verkaufen, welche zwar den Qualitäts-, nicht aber den von diesen Organisationen festgelegten Vermarktungsnormen entsprechen. Diese Verordnung regelt vor allem die Mindestanforderungen, denen die aus dem Markt zu nehmenden Erzeugnisse genügen müssen.

Das Verzeichnis dieser Erzeugnisse, auf welche Artikel 15 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 Anwendung findet, ist in Anhang II der letztgenannten Verordnung enthalten. Da es durch Einbeziehung der Nektarinen einschließlich Brugnolen vervollständigt wurde, sollten letztere auch in der Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 aufgeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1805/78 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Tomaten, Tafeltrauben, Aprikosen, Pfirsiche und Nektarinen einschließlich Brugnolen: den Anforderungen hinsichtlich Güte, Größensortierung und Verpackung gemäß den geltenden Qualitätsnormen, wobei Pfirsiche und Nektarinen einschließlich Brugnolen nicht in die Verpakkung eingebettet sein müssen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1978, S. 64.
(4) ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 53.